

Kreisamtsblatt

des Landkreises und Landratsamtes

Kronach



Redaktion: Landratsamt Kronach, Güterstraße 18,
96317 Kronach

Das Amtsblatt erscheint in der Regel am Montag
Bezugspreis vierteljährlich 6,25 €

Öffnungszeiten: Montag bis Freitag 8:00 bis 12:00 Uhr, Dienstag und Mittwoch 13:30 bis 15:30 Uhr sowie Donnerstag 13:30 bis 17:30 Uhr

Öffnungszeiten der Kfz-Zulassungsstelle: Montag 8:00 bis 12:00 Uhr, Dienstag und Mittwoch 8:00 bis 15:30 Uhr,
Donnerstag 8:00 bis 17:30 Uhr, Freitag 8:00 bis 12:00 Uhr (Annahmeschluss jeweils 30 Minuten vor Ende der Öffnungszeiten)

Haltestellen im öffentlichen Personennahverkehr - Bahnreisende: Bahnhof Kronach - Busreisende: Landratsamt

Telekommunikation: (0 92 61) 678-0 - Fax (0 92 61) 678-2 11 - E-Mail: poststelle@lra-kc.bayern.de - Internet: <http://www.landkreis-kronach.de>

Bankverbindungen: Kreiskasse Kronach: Sparkasse Kulmbach-Kronach: IBAN: DE94 7715 0000 0240 0500 54, BIC: BYLADEM1KUB;

VR Bank Oberfranken Mitte eG: IBAN: DE76 7719 0000 0007 1165 00, BIC: GENODEF1KU1;

Postbank Nürnberg: IBAN: DE57 7601 0085 0044 2078 51, BIC: PBNKDEFF

Kreisjugendamt Kronach: Sparkasse Kulmbach-Kronach: IBAN: DE94 7715 0000 0240 0541 06, BIC: BYLADEM1KUB

27

18.09.2023

INHALTSVERZEICHNIS

- 67 Verordnung des Landratsamtes Kronach über das
Überschwemmungsgebiet an der Wilden Rodach auf
dem Gebiet der Gemeinden Wallenfels und Markt-
rodach von Flusskilometer 0,0 bis Flusskilometer 11,0
- Überschwemmungsgebietsverordnung „Wilde
Rodach“ - vom 18.09.2023

Nr. 27-645/1-1-100/20

67

Verordnung des Landratsamtes Kronach über das Überschwemmungsgebiet an der Wilden Rodach auf dem Gebiet der Gemeinden Wallenfels und Marktrodach von Flusskilometer 0,0 bis Flusskilometer 11,0 - Überschwemmungsgebietsverordnung „Wilde Rodach“ - vom 18.09.2023

Das Landratsamt Kronach erlässt auf Grund von § 76 Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 5 G des Gesetzes vom 03. Juli 2023 (BGBl. I S. 176) in Verbindung mit Art. 46 Abs. 3, Art. 63 und 73 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) vom 25. Februar 2010 (GVBl. S. 66, BayRS 753-1-U), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 09. November 2021 (GVBl. S. 608) folgende

Verordnung

§ 1

Allgemeines, Zweck

(1) In den Gemeinden Wallenfels und Marktrodach wird das in § 2 näher beschriebene Überschwemmungsgebiet festgesetzt.

(2) Die Festsetzung dient der Darstellung einer konkreten, von Natur aus bestehenden Hochwassergefahr in dem betroffenen Bereich.

§ 2

Umfang und Einteilung des Überschwemmungsgebietes

(1) ¹Die Grenzen des Überschwemmungsgebietes sind in der in der Anlage veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000 eingetragen. ²Für die genaue Grenzziehung sind die Detailkarten im Maßstab 1 : 2 500 maßgebend, die im Landratsamt Kronach und im Rathaus der Gemeinden Wallenfels und Marktrodach niedergelegt sind; sie können dort während der Dienststunden eingesehen werden. ³Die genaue Grenze verläuft auf der jeweils gekennzeichneten Grundstücksgrenze oder, wenn die Grenze ein Grundstück schneidet, auf der dem Gewässer näheren Kante der gekennzeichneten Linie. ⁴Gänzlich im Überschwemmungsgebiet liegende Gebäude sowie solchen gleichgestellte Gebäude, die teilweise im Überschwemmungsgebiet liegen, sind in den Detailkarten farblich hervorgehoben.

(2) Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der im Überschwemmungsgebiet gelegenen Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen des Überschwemmungsgebiets nicht.

§ 3

Schutzvorschriften

Die Zulässigkeit von Maßnahmen im festgesetzten Überschwemmungsgebiet richtet sich nach den Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen.

§ 4

Inkrafttreten

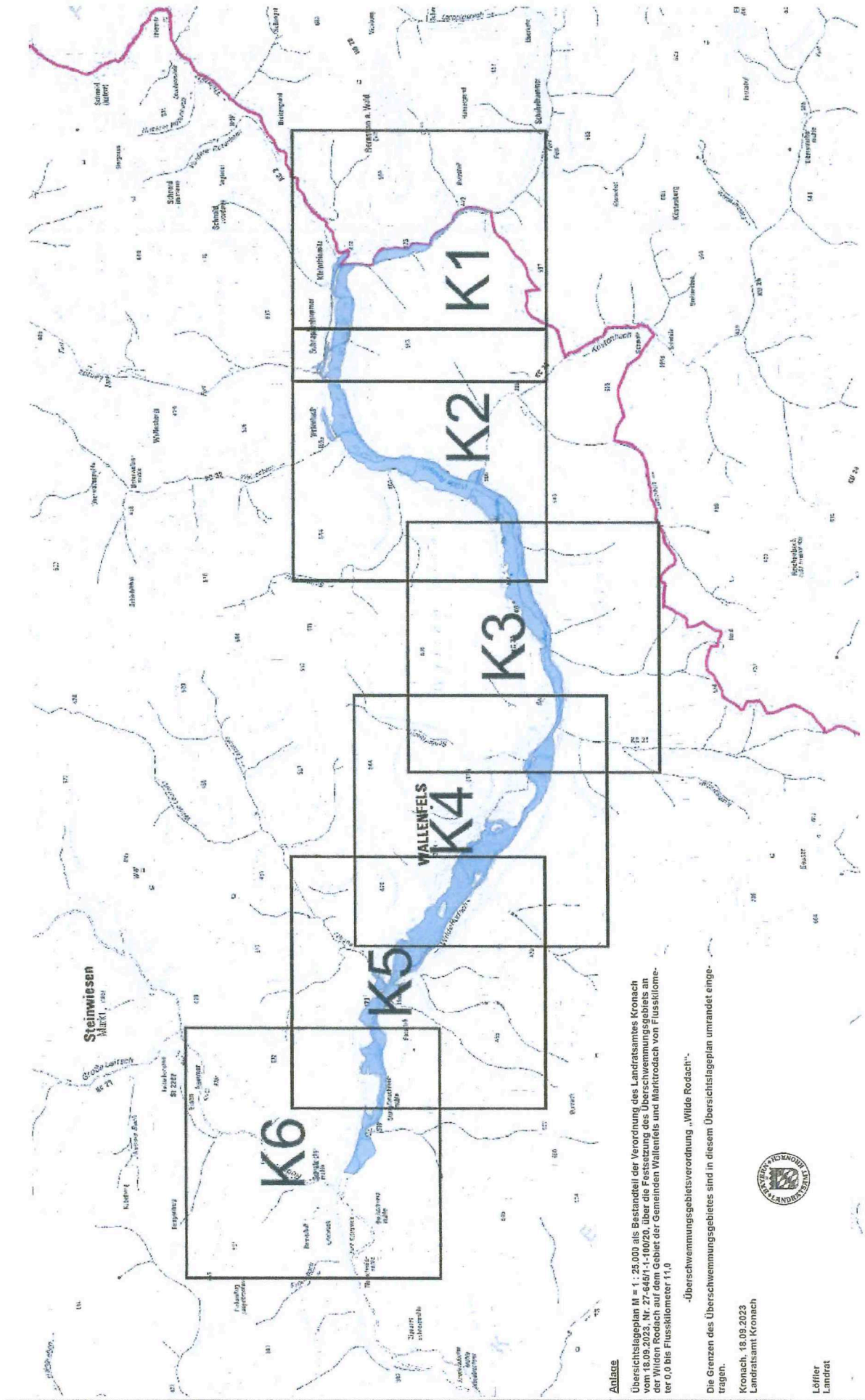
Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Kreisamtsblatt des Landkreises und Landratsamtes Kronach in Kraft.

Kronach, den 18.09.2023
Landratsamt

Löffler
Landrat

Anlage

Übersichtslageplan M = 1 : 25.000



Anlage
 Übersichtslegeplan M = 1 : 25.000 als Bestandteil der Verordnung des Landratsamtes Kronach vom 18.09.2023, Nr. 27-645/1-1-100/20, über die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes an der Wilden Rodach auf dem Gebiet der Gemeinden Wallenfels und Martrödach von Flusskilometer 0,0 bis Flusskilometer 11,0
 -Überschwemmungsgebietsverordnung „Wilde Rodach“-

Die Grenzen des Überschwemmungsgebietes sind in diesem Übersichtslegeplan umrandet eingetragen.
 Kronach, 18.09.2023
 Landratsamt Kronach



Löffler
 Landrat